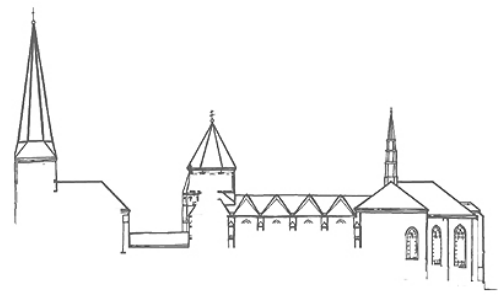


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 1

63. Jahrgang

Essen, 31.01.2020

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 1 Botschaft vom Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2020 1
Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum 28. Welttag der Kranken 2020 5

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 3 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2020. 6
Nr. 4 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2020. . 9
Nr. 5 Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg Körperschaft des öffentlichen Rechts, Duisburg, gem. § 23 Abs. 2 Vermögensverwaltungsgesetz NRW. 10
Nr. 6 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002. 10
Nr. 7 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019 in Fulda. 10

- Nr. 8 Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 01.01.2020 11
Nr. 9 Änderung der Koda-Ordnung Nordrhein-Westfalen. 13
Nr. 10 Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen. 14

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 11 Ordnung zur Förderung innovativer pastoraler Aufgaben 17
Nr. 12 Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahlen der Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 18
Nr. 13 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 19

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 14 Personalnachrichten 20

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2020

Der Frieden als Weg der Hoffnung:
Dialog, Versöhnung und ökologische Umkehr

1. Der Frieden als Weg der Hoffnung angesichts der Hindernisse und der Prüfungen

Der Frieden ist ein kostbares Gut, er ist Gegenstand unserer Hoffnung, nach dem die ganze Menschheit strebt. Auf den Frieden zu hoffen ist eine menschliche Haltung, die eine existentielle Spannung beinhaltet, weshalb auch eine zuweilen mühsame Gegenwart »gelebt und angenommen werden [kann], wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt«[1]. Auf diese Weise ist die Hoffnung die Tugend, die uns aufbrechen lässt, die uns die Flügel verleiht, um weiterzugehen, selbst dann, wenn die Hindernisse unüberwindlich scheinen.

Unsere menschliche Gemeinschaft trägt im Gedächtnis und am eigenen Fleisch die Zeichen der Kriege

und Konflikte, die mit wachsender Zerstörungskraft aufeinander gefolgt sind und die nicht aufhören, vor allem die Ärmsten und die Schwächsten zu treffen. Selbst ganze Nationen haben Mühe, sich von den Fesseln der Ausbeutung und der Korruption zu befreien, welche Hass und Gewalt schüren. Auch heute noch bleiben vielen Männern und Frauen, Kindern und alten Menschen die Würde, die physische Unversehrtheit, die Freiheit einschließlich der Religionsfreiheit, die gemeinschaftliche Solidarität und die Hoffnung auf Zukunft versagt. Viele unschuldige Opfer müssen die Qual der Demütigung und des Ausgeschlossenseins, der Trauer und der Ungerechtigkeit ertragen, wenn nicht sogar Traumata, die von der systematischen Feindseligkeit gegen ihr Volk und ihre Angehörigen herrühren.

Die schrecklichen Prüfungen nationaler und internationaler Konflikte, die oftmals durch erbarmungslose Gewalt verschlimmert werden, zeichnen Leib und Seele der Menschheit auf lange Zeit. Denn jeder Krieg entpuppt sich in Wirklichkeit als Brudermord, der das Projekt der Brüderlichkeit selbst zerstört, das der Berufung der Menschheitsfamilie eingeschrieben ist.

Der Krieg beginnt, wie wir wissen, häufig mit einer Unduldsamkeit gegen die Verschiedenartigkeit des anderen, die das Verlangen nach Besitz und den Willen zur Vorherrschaft schürt. Sie entsteht im Herzen des Menschen aus Egoismus und Stolz sowie aus dem Hass, der dazu verleitet, zu zerstören, den anderen allein negativ zu sehen, ihn auszuschließen oder auszulöschen. Der Krieg speist sich aus einer Verkehrung der Beziehungen, aus hegemonialen Ambitionen, aus Machtmissbrauch, aus der Angst vor dem anderen und vor der Verschiedenartigkeit, die für ein Hindernis gehalten wird; und zugleich nährt der Krieg dies alles.

Während meiner jüngsten Reise nach Japan hatte ich Gelegenheit, auf den offenbaren Widerspruch hinzuweisen, dass »unsere Welt in der abartigen Dichotomie [lebt], Stabilität und Frieden auf der Basis einer falschen, von einer Logik der Angst und des Misstrauens gestützten Sicherheit verteidigen und sichern zu wollen. Am Ende vergiftet sie die Beziehungen zwischen den Völkern und verhindert jeden möglichen Dialog. Der Frieden und die internationale Stabilität sind unvereinbar mit jedweden Versuch, sie auf der Angst gegenseitiger Zerstörung oder auf der Bedrohung einer gänzlichen Auslöschung aufzubauen; sie sind nur möglich im Anschluss an eine globale Ethik der Solidarität und Zusammenarbeit im Dienst an einer Zukunft, die von der Interdependenz und Mitverantwortlichkeit innerhalb der ganzen Menschheitsfamilie von heute und morgen gestaltet wird.«[2]

Jede Bedrohung nährt das Misstrauen und fördert den Rückzug auf die eigene Position. Misstrauen und Angst erhöhen die Brüchigkeit der Beziehungen und das Risiko der Gewalt; es handelt sich um einen Teufelskreis, der niemals zu einem Verhältnis des Friedens führen können. In diesem Sinne kann auch die nukleare Abschreckung nur eine trügerische Sicherheit schaffen.

Daher dürfen wir uns nicht einbilden, dass wir die Stabilität in der Welt durch die Angst vor der Vernichtung aufrechterhalten können; ein solches höchst instabiles Gleichgewicht steht am Rande des nuklearen Abgrunds und ist in den Mauern der Gleichgültigkeit eingeschlossen, wo man sozioökonomische Entscheidungen trifft, die dazu führen, dass Mensch und Schöpfung dramatisch herabgewürdigt werden, anstatt dass man einander behütet. [3] Wie also kann man einen Weg des Friedens und der gegenseitigen Anerkennung aufbauen? Wie die krankhafte Logik von Drohung und Angst durchbrechen? Wie die derzeit vorherrschende Dynamik des Misstrauens unterbinden?

Wir müssen eine echte Brüderlichkeit anstreben, die auf unserem gemeinsamen Ursprung in Gott gründet und im Dialog und im gegenseitigen Vertrauen gelebt wird. Der Wunsch nach Frieden ist tief in das Herz des Menschen eingeschrieben, und wir dürfen uns mit nichts Geringerem als diesem abfinden.

2. Der Frieden als Weg des Zuhörens auf der Grundlage der Erinnerung, der Solidarität und der Brüderlichkeit

Die Hibakusha, die Überlebenden der Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki, zählen zu denen, die das kollektive Bewusstsein lebendig erhalten. Sie bezeugen nämlich den nachfolgenden Generationen das schreckliche Geschehen vom August 1945 und die unsäglichen Leiden, die bis heute daraus erwachsen sind. Auf diese Weise ruft ihr Zeugnis das Gedächtnis an die Opfer wach und bewahrt es, damit das menschliche Gewissen immer stärker werde gegenüber jedem Willen zur Vorherrschaft und zur Zerstörung: »Deshalb dürfen wir nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erinnerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen.«[4]

Wie sie erbringen viele Menschen in allen Teilen der Welt den künftigen Generationen den unabdingbaren Dienst des Gedächtnisses. Dieses muss nicht nur deswegen bewahrt werden, damit die gleichen Fehler nicht wieder begangen werden oder die trügerischen Denkweisen der Vergangenheit erneut salonfähig werden, sondern auch deshalb, damit es als Frucht der Erfahrung für die gegenwärtigen und zukünftigen Friedensentscheidungen den Grund bilden und die Richtung vorgeben möge.

Darüber hinaus ist das Gedächtnis der Horizont der Hoffnung: Oftmals kann im Dunkel der Kriege und der Konflikte die Erinnerung auch an eine kleine Geste der Solidarität, die man empfangen hat, zu mutigen und sogar heroischen Entscheidungen anregen, sie kann neue Energien in Bewegung setzen und neue Hoffnung in den Einzelnen und den Gemeinschaften entzünden.

Einen Weg des Friedens zu eröffnen und festzulegen ist eine Herausforderung, die umso komplexer ist, je zahlreicher und widersprüchlicher die Interessen sind, die bei Beziehungen zwischen Personen, Gemeinschaften und Nationen im Spiel sind. Es tut vor allem not, an das moralische Gewissen und an den persönlichen und politischen Willen zu appellieren. Den Frieden erlangt man nämlich in der Tiefe des menschlichen Herzens und der politische Wille muss immer wieder gestärkt werden, um neue Prozesse zu eröffnen, die Personen und Gemeinschaften versöhnen und vereinen.

Die Welt braucht keine leeren Worte, sondern glaubwürdige Zeugen, „Handwerker des Friedens“, die offen für den Dialog sind, ohne dabei jemanden auszuschließen oder zu manipulieren. In der Tat kann man nicht wirklich zum Frieden gelangen, wenn es keinen überzeugten Dialog von Männern und Frauen gibt, die über die verschiedenen Ideologien und Meinungen hinaus nach der Wahrheit suchen. Der Frieden ist eine »immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe«[5], ein Weg, den wir gemeinsam gehen, indem wir auf das Gemeinwohl bedacht sind und uns dafür einsetzen, das gegebene Wort zu halten und das Recht zu achten. Im gegenseitigen Zuhören können auch die Kenntnis und die Wertschätzung des anderen so sehr wachsen, dass man im Feind das Antlitz eines Bruders erkennt.

Der Friedensprozess ist also eine Aufgabe, die Zeit braucht. Er ist eine geduldige Arbeit der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die das Gedächtnis an die Opfer ehrt und schrittweise eine gemeinsame Hoffnung eröffnet, die stärker ist als die Rache. In einem Rechtsstaat kann die Demokratie ein bedeutendes Paradigma dieses Prozesses sein, wenn sie auf Gerechtigkeit und auf dem Einsatz für den Schutz der Rechte aller in der beständigen Suche nach Wahrheit gründet, insbesondere, wenn sie schwach oder ausgegrenzt sind.[6] Es geht um den sozialen Aufbau und um eine wachsende Ausgestaltung, in der jeder verantwortlich seinen Beitrag auf allen Ebenen der lokalen, nationalen und weltweiten Gemeinschaft beisteuert.

So hob der heilige Paul VI. hervor: »Das zweifache Bestreben nach Erlangung der Gleichheit und Mitverantwortung hängt aber mit der Förderung eines demokratischen Gesellschaftsstils zusammen. [...] Damit ist die Bedeutung jener Institution für das gesellschaftliche Leben genannt, durch die nicht nur die Kennntnis der persönlichen Rechte weitergegeben, sondern auch das ins Gedächtnis zurückgerufen wird, was mit ihnen notwendig zusammenhängt: die Anerkennung der Pflichten, zu denen der eine dem anderen gegenüber gehalten ist. Bewusstsein und Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgabe aber hängen vor allem wieder von der persönlichen Einstellung, von der geistigen Selbstzucht, von der Übernahme von Verantwortung und von der Einwilligung in Reglements ab, durch die sowohl für den Einzelnen als auch für einzelne Gruppen bestimmte Freiheitsgrenzen festgelegt werden.«[7]

Im Gegenteil, der Bruch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, die Zunahme sozialer Ungleichheit und die Ablehnung, die Mittel für eine ganzheitliche menschliche Entwicklung zu gebrauchen, gefährden die Verwirklichung des Gemeinwohls. Die geduldige Arbeit hingegen, die auf der Kraft des Wortes und der Wahrheit gründet, kann in den Personen die Fähigkeit zu Mitleid und kreativer Solidarität wiedererwecken.

In unserer christlichen Erfahrung haben wir stets Christus vor Augen, der sein Leben zu unserer Versöhnung hingegeben hat (vgl. Röm 5,6-11). Die Kirche nimmt an der Suche nach einer gerechten Ordnung auf umfassende Weise teil, indem sie dem Gemeinwohl dient und durch die Weitergabe der christlichen Werte, durch moralische Unterweisung und ihr soziales und erzieherisches Wirken die Hoffnung auf Frieden nährt.

3. Der Frieden als Weg der Versöhnung in geschwisterlicher Gemeinschaft

Die Bibel ruft – besonders durch das Wort der Propheten – die Gewissen und die Völker zum Bund Gottes mit den Menschen. Es geht darum, den Wunsch aufzugeben, über die anderen zu herrschen, und zu lernen, einander als Menschen, als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern anzusehen. Der andere darf niemals auf das reduziert werden, was er sagen oder machen konnte, sondern muss im Hinblick auf die Verheißung, die er in sich trägt, geachtet werden.

Nur wenn der Weg der Achtung gewählt wird, kann man die Spirale der Rache aufbrechen und den Weg der Hoffnung beschreiten.

Hier leitet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der das folgende Gespräch zwischen Petrus und Jesus wiedergibt: » „Herr, wie oft muss ich meinem Bruder vergeben, wenn er gegen mich sündigt? Bis zu siebenmal?“ Jesus sagte zu ihm: „Ich sage dir nicht: Bis zu siebenmal, sondern bis zu siebenmal siebenmal“ « (Mt 18,21-22). Dieser Weg der Versöhnung ruft uns auf, tief in unserem Herzen die Kraft zur Vergebung zu finden sowie die Fähigkeit, uns als Brüder und Schwestern zu erkennen. Wenn wir in der Vergebung zu leben lernen, dann wächst unsere Fähigkeit, Frauen und Männer des Friedens zu werden.

Was für den Frieden im sozialen Bereich zutrifft, das stimmt auch im politischen und wirtschaftlichen Bereich, weil die Frage des Friedens alle Dimensionen des gemeinschaftlichen Lebens durchdringt: Es wird nie einen wahren Frieden geben, wenn wir nicht in der Lage sind, ein gerechteres Wirtschaftssystem aufzubauen. So schrieb vor zehn Jahren Benedikt XVI. in der Enzyklika *Caritas in veritate*: »Die Überwindung der Unterentwicklung erfordert ein Eingreifen nicht nur zur Verbesserung der auf Gütertausch beruhenden Transaktionen, nicht nur im Bereich der Leistungen der öffentlichen Hilfseinrichtungen, sondern vor allem eine fortschreitende Offenheit auf weltweiter Ebene für wirtschaftliche Tätigkeiten, die sich durch einen Anteil von Unentgeltlichkeit und Gemeinschaft auszeichnen« (Nr. 39).

4. Der Frieden als Weg der ökologischen Umkehr

»Wenn ein falsches Verständnis unserer eigenen Grundsätze uns auch manchmal dazu geführt hat, die schlechte Behandlung der Natur oder die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung oder die Kriege, die Ungerechtigkeit und die Gewalt zu rechtfertigen, können wir Glaubenden erkennen, dass wir auf diese Weise dem Schatz an Weisheit, den wir hätten hüten müssen, untreu gewesen sind.«[8]

Angesichts der Folgen unserer Feindseligkeit den anderen gegenüber und der Auswirkungen der fehlenden Achtung für das gemeinsame Haus und der missbräuchlichen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen – einzig als Mittel für schnellen Profit heute gesehen, ohne auf die Gemeinschaften vor Ort, das Gemeinwohl und die Natur zu achten – brauchen wir eine ökologische Umkehr.

Die kürzlich stattgefundene Amazonien-Synode drängt uns, wieder neu zu einer friedlichen Beziehung zwischen den Gemeinschaften und der Erde, zwischen der Gegenwart und dem Gedächtnis, zwischen Erfahrungen und Hoffnungen aufzurufen.

Dieser Weg der Versöhnung bedeutet auch, die Welt zu hören und zu betrachten, die uns von Gott geschenkt wurde, damit wir sie zu unserem gemeinsamen Haus machen. Die natürlichen Ressourcen,

die vielen Formen des Lebens und die Erde selbst wurden uns nämlich anvertraut, damit sie unter verantwortlicher und tätiger Mitwirkung eines jeden auch für die künftigen Generationen „bearbeitet und gehütet“ würden (vgl. Gen 2,15). Ferner brauchen wir einen Wandel der Überzeugungen und des Blicks, der uns offener macht für die Begegnung mit dem anderen und für die Annahme des Geschenks der Schöpfung, die die Schönheit und Weisheit ihres Schöpfers widerspiegelt.

Daraus entspringen insbesondere solide Beweggründe und eine neue Art und Weise, wie wir das gemeinsame Haus bewohnen und in unserer Verschiedenheit füreinander da sein sollen, wie wir das empfangene und gemeinsame Leben führen und achten sollen, wie wir uns um die Voraussetzungen und Modelle einer Gesellschaft, welche die Blüte und den Verbleib des Lebens in der Zukunft sichern, kümmern sollen und wie wir das Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie fördern sollen.

Die ökologische Umkehr, zu der wir aufrufen, führt uns also zu einem neuen Blick auf das Leben. Dabei betrachten wir die Freigebigkeit des Schöpfers, der uns die Erde geschenkt hat und zur frohen Genügsamkeit des Teilens mahnt. Eine solche Umkehr ist ganzheitlich zu verstehen, als eine Veränderung unserer Beziehungen zu unseren Schwestern und Brüdern, zu den anderen Lebewesen, zur Schöpfung in ihrer so reichen Vielfalt und zum Schöpfer, dem Urgrund allen Lebens. Für Christen heißt dies, dass sie verlangt, »alles, was ihnen aus ihrer Begegnung mit Jesus Christus erwachsen ist, in ihren Beziehungen zu der Welt, die sie umgibt, zur Blüte zu bringen«[9].

5. Man erlangt so viel, wie man erhofft[10]

Der Weg der Versöhnung erfordert Geduld und Vertrauen. Man erhält keinen Frieden, wenn man ihn nicht erhofft.

Es geht vor allem darum, an die Möglichkeit des Friedens zu glauben, zu glauben, dass der andere ebenso wie wir Frieden braucht. Darin kann uns die Liebe Gottes zu einem jeden von uns inspirieren, die eine befreiende, uneingeschränkte, unentgeltliche und unermüdliche Liebe ist.

Die Angst ist oft Quelle von Konflikten. Es ist daher wichtig, dass wir unsere menschliche Furcht überwinden und uns zugleich vor dem als bedürftige Kinder erkennen, der uns wie der Vater des verlorenen Sohns liebt und erwartet (vgl. Lk 15,11-24). Die Kultur der Begegnung zwischen Brüdern und Schwestern bricht mit der Kultur der Bedrohung. Sie macht aus jeder Begegnung eine Möglichkeit und eine Gabe der freigegebenen Liebe Gottes. Sie leitet uns, die Grenzen unserer engen Horizonte zu überschreiten, um immer bestrebt zu sein, die Brüderlichkeit aller Menschen als Söhne und Töchter des einen himmlischen Vaters zu leben.

Für die Jünger Christi wird dieser Weg auch vom Sakrament der Versöhnung getragen, das der Herr zur Vergebung der Sünden der Getauften geschenkt hat.

Dieses Sakrament der Kirche, das die Menschen und Gemeinschaften erneuert, ruft dazu auf, den Blick auf Jesus gerichtet zu halten, der »alles im Himmel und auf Erden« versöhnt hat und »der Frieden gestiftet hat am Kreuz durch sein Blut« (Kol 1,20). Dieses Sakrament verlangt zudem, jede Gewalt in Gedanken, Worten und Werken sowohl gegen den Nächsten als auch gegen die Schöpfung abzulegen. Die Gnade Gottes des Vaters wird als bedingungslose Liebe geschenkt. Wenn wir in Christus seine Vergebung empfangen haben, können wir uns auf den Weg machen, um diese Vergebung den Männern und Frauen unserer Zeit anzubieten. Tag für Tag gibt uns der Heilige Geist Haltungen und Worte ein, damit wir zu „Handwerkern“ der Gerechtigkeit und des Friedens werden.

Möge der Gott des Friedens uns segnen und uns zu Hilfe kommen.

Möge Maria, die Mutter des Friedensfürsten und die Mutter aller Völker der Erde, uns Schritt für Schritt auf dem Weg der Versöhnung begleiten und unterstützen.

Möge jeder Mensch in dieser Welt ein friedliches Dasein finden und die Verheißung von Liebe und Leben, die er in sich trägt, vollkommen entfalten.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2019

Franziskus

[1] Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 1.

[2] Botschaft über Atomwaffen, Nagasaki, Atomic Bomb Hypocenter Park, 24. November 2019.

[3] Vgl. Predigt in Lampedusa, 8. Juli 2013.

[4] Friedensansprache, Hiroshima, Friedensdenkmal, 24. November 2019.

[5] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 78.

[6] Vgl. Benedikt XVI., Ansprache an die Mitglieder der italienischen christlichen Arbeiterverbände, 27. Januar 2006.

[7] Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 24.

[8] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 200.

[9] Ebd., 217.

[10] Vgl. hl. Johannes vom Kreuz, *Die dunkle Nacht*, II, 21, 8.

Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum 28. Welttag der Kranken 2020

»Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!
Ich will euch erquicken« (Mt 11,28).

Liebe Brüder und Schwestern,

1. Die Worte Jesu »Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken« (Mt 11,28) zeigen den geheimnisvollen Weg der Gnade, der sich den Einfachen offenbart und den Erschöpften und Müden Erquickung schenkt. Diese Worte drücken die Solidarität des Menschensohnes Jesus Christus gegenüber einer bedrängten und leidenden Menschheit aus. Wie viele Menschen tragen ein körperliches oder ein geistiges Leid! Jesus ruft alle, zu ihm zu gehen – »kommt zu mir« –, und er verspricht ihnen Erleichterung und Erquickung. »Als Jesus das sagt, hat er die Menschen vor Augen, denen er jeden Tag auf den Straßen Galiläas begegnet: viele einfache Leute, Arme, Kranke, Sünder, Ausgegrenzte... Diese Leute sind ihm immer nachgelaufen, um sein Wort zu hören – ein Wort, das Hoffnung schenkte!« (Angelus, 6. Juli 2014).

Diese Einladung Jesu ergeht am XXVIII. Welttag der Kranken an die Menschen, die erkrankt und bedrückt sind, an die Armen, die wissen, dass sie ganz von Gott abhängig sind, und die, von der Last der Prüfung verletzt, Heilung brauchen. Jesus Christus erlegt denen, die aufgrund ihrer Situation der Zerbrechlichkeit, des Schmerzes und der Schwäche in Angst leben, keine Gesetze auf, sondern schenkt ihnen seine Barmherzigkeit, d.h. seinen persönlichen Beistand. Jesus schaut auf die verwundete Menschheit. Er hat Augen, die sehen und wahrnehmen, weil sie in die Tiefe schauen; sein Blick ist nicht gleichgültig, sondern ruht auf dem ganzen Menschen und nimmt ihn an, jeden Menschen in seinem Gesundheitszustand, niemand wird abgewiesen, jeder ist eingeladen, in sein Leben einzutreten, um Zärtlichkeit zu erfahren.

2. Warum hegt Jesus Christus diese Gefühle? Weil er selbst den Weg der Schwachheit gewählt und menschliches Leid erfahren hat und auch selbst vom Vater Stärkung erfuhr. Tatsächlich werden nur diejenigen, die diese Erfahrung selbst durchmachen, wissen, wie man den anderen Trost spendet. Es gibt verschiedene schwere Formen des Leids: unheilbare und chronische Krankheiten, psychische Erkrankungen und solche, die eine Rehabilitation oder eine Palliativbehandlung nötig machen, verschiedene Behinderungen, die Krankheiten der Kindheit und des Alters ... In solchen Situationen ist manchmal ein Mangel an Menschlichkeit festzustellen und daher ist es für eine ganzheitliche Heilung des Menschen notwendig, einen personalen Zugang zum Kranken zu finden, indem die medizinische Versorgung um eine persönliche Fürsorge ergänzt wird. Im Krankheitsfall fühlt sich der Mensch nicht nur in seiner körperlichen Unversehrtheit gefährdet, sondern auch auf der Ebene seiner Beziehungen, in seiner intellektuellen, affektiven und spirituellen Dimension. Daher erwar-

tet er eine über die Therapien hinausgehende Unterstützung, Fürsorge, Aufmerksamkeit ... kurz gesagt, Liebe. Außerdem hat der Kranke auch eine Familie, die leidet und ebenfalls Beistand und Nähe braucht.

3. Liebe kranke Brüder und Schwestern, die Krankheit lässt euch in besonderer Weise zu diesen »Mühseligen und Beladenen« gehören, die den Blick und das Herz Jesu anziehen. Von dort kommt Licht in eure Momente der Dunkelheit und Hoffnung in eure Verzweiflung. Er lädt euch ein, zu ihm zu gehen: »Kommt«. In ihm werdet ihr die Kraft finden, die Ängste und Fragen zu bewältigen, die in dieser »Nacht« für Körper und Geist in euch auftauchen. Ja, Christus hat uns keine Rezepte gegeben, aber mit seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung befreit er uns von der Übermacht aller Übel.

In dieser Situation braucht ihr gewiss einen Platz, um Ruhe zu finden. Die Kirche will immer mehr und immer besser das »Gasthaus« des barmherzigen Samariters sein, der Christus ist (vgl. Lk 10,34), d.h. das Haus, in dem ihr seine Gnade findet, die in einer familiären, gastfreundlichen und entspannten Atmosphäre erfahrbar wird. In diesem Haus könnt ihr Menschen begegnen, die, durch Gottes Barmherzigkeit von ihrer Gebrechlichkeit geheilt, euch helfen können, das Kreuz zu tragen, indem sie ihre eigenen Wunden zu Luken machen, durch die ihr über den Horizont der Krankheit hinausblicken könnt und durch die ihr Licht und Luft für euer Leben empfangt.

Zu diesem aufbauenden Wirken für unsere kranken Brüder und Schwestern gehört auch der Dienst der Mitarbeiter im Gesundheitswesen, von Ärzten, Krankenschwestern und Pflegekräften, Gesundheits- und Verwaltungspersonal, Hilfskräften und Freiwilligen, die kompetent handeln, um die Gegenwart Christi spürbar zu machen, der Trost spendet und sich der Kranken annimmt, indem er ihre Wunden versorgt. Aber auch sie sind Männer und Frauen mit ihren Schwächen und Krankheiten. Für sie gilt in besonderer Weise, dass wir, wenn »wir einmal die Ruhe und den Trost Christi empfangen haben«, unsererseits berufen sind, »in der Nachfolge des Meisters mit gütigen und demütigen Haltungen zu Ruhe und Trost für die Brüder und Schwestern zu werden« (Angelus, 6. Juli 2014).

4. Liebe Brüder und Schwestern, die ihr im Gesundheitswesen tätig seid, jede diagnostische, präventive, therapeutische Maßnahme, jede Tätigkeit in Forschung, Pflege und Rehabilitation ist auf die kranke Person bezogen, wobei das Substantiv »Person« immer Vorrang hat vor dem Adjektiv »krank«. Deshalb soll euer Handeln immer auf die Würde und das Leben der Person ausgerichtet sein, ohne Zugeständnisse an wie auch immer geartete Formen der Euthanasie, des assistierten Selbstmordes oder der Beendigung des Lebens, selbst wenn keine Aussicht auf Heilung der Krankheit besteht.

Bezüglich der Erfahrung der Grenzen und des möglichen Scheiterns selbst der medizinischen Wissenschaft angesichts immer problematischer werdender klinischer Fälle und infauster Diagnosen seid ihr

aufgerufen, euch der transzendenten Dimension zu öffnen, die euch die volle Bedeutung eures Berufs erschließen kann. Denken wir daran, dass das Leben heilig ist und Gott gehört und daher unantastbar und unverfügbar ist (vgl. Instruktion *Donum vitae*, 5; Enzyklika *Evangelium vitae*, 29-53). Das Leben muss von seinem Geborenwerden bis zu seinem Sterben angenommen, geschützt, geachtet und unterstützt werden: das verlangen sowohl die Vernunft als auch der Glaube an Gott, den Urheber des Lebens. In bestimmten Fällen ist für euch eine Weigerung aus Gewissensgründen notwendig, um bei diesem „Ja“ zum Leben und zum Menschen zu bleiben. Auf jeden Fall wird eure von christlicher Nächstenliebe beseelte Professionalität dem wahren Menschenrecht, dem Recht auf Leben, am meisten dienlich sein. Wenn ihr nicht heilen könnt, könnt ihr die Kranken dennoch immer mit Gesten und Verfahren Fürsorge leisten, die ihnen Erquickung und Linderung bringen.

Leider geraten im Zusammenhang von Krieg und gewaltsamen Konflikten sowohl das Gesundheitspersonal als auch die Strukturen, die mit der Betreuung und Versorgung von Kranken befasst sind, immer wieder ins Visier. Mancherorts maßt sich die Politik sogar an, die medizinische Versorgung zu ihren eigenen Gunsten zu manipulieren und so die rechtmäßige Eigenständigkeit des Gesundheitswesens einzuschränken. In Wirklichkeit nützt ein Angriff auf diejenigen, die sich dem Dienst an den leidenden Mitgliedern der Gesellschaft widmen, niemandem.

5. An diesem XXVIII. Welttag der Kranken denke ich an die vielen Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben, weil sie in Armut leben. Deshalb appelliere ich an die Gesundheitsbehörden und Regierungen aller Länder der Welt, die soziale Gerechtigkeit nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu vernachlässigen. Ich hoffe, dass es durch die Verbindung der beiden Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität zu einem gemeinsamen Engagement kommt, damit alle Zugang zu einer angemessenen Versorgung zum Schutz und zur Wiedererlangung der Gesundheit haben. Herzlich danke ich den Freiwilligen, die sich in den Dienst der Kranken stellen, in etlichen Fällen strukturelle Mängel ausgleichen und mit Gesten der Zärtlichkeit und Nähe das Bild von Christus dem Barmherzigen Samariter widerspiegeln.

Alle Menschen, die schwer an ihrer Krankheit tragen, ihre Familienangehörigen wie auch das Gesundheitspersonal vertraue ich der Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem Heil der Kranken, an. In Liebe versichere euch alle meiner Nähe im Gebet und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Januar 2020,
dem Gedenktag des Heiligsten Namens Jesu

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 3 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2020

Liebe Schwestern und Brüder!

I.

Zeitenwenden haben es in sich. Danach ist nichts mehr, wie es vorher war. Eine solche Zeitenwende erleben wir in unserer Kirche, seitdem bekannt ist, wie groß das Ausmaß sexueller Gewalt durch Priester und andere kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen ist. Das Entsetzen ist groß und die Nachrichten über weitere Skandale reißen nicht ab. Das ist eine Zeitenwende! Die Glaubwürdigkeit unserer Kirche ist erschüttert. Die Öffentlichkeit schaut anklagend, zornig, entsetzt auf uns. Auch viele von Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, haben das Vertrauen in unsere Kirche verloren – ganz besonders aber auch das Vertrauen zu uns Bischöfen, zu uns Priestern.

Wir sind bis ins Mark getroffen. Bei vielen liegen die Nerven blank. Zugleich erleben wir eine Freimütigkeit des Denkens und Redens, wie wir sie in unserer Kirche lange nicht gekannt haben. Es wird heftig gestritten, vieles wird in Frage gestellt, nach Reformen gerufen. Vor allem diejenigen, die von sexueller Gewalt oder geistlichem Missbrauch betroffen sind, wollen zu Recht gehört und gesehen werden. Hinzu kommen die vielen Menschen, die in Mitleidenschaft gezogen sind – als Familienangehörige, Freundinnen und Freunde, als Gemeindemitglieder. Weitere

Leidensgeschichten werden aufgedeckt, die es über den Missbrauchs-Skandal hinaus gibt. Viele Katholikinnen und Katholiken können aus ihren Lebensgeschichten von schmerzhaften Erfahrungen berichten, die sie in unserer Kirche erlitten haben – vor allem durch eine rigide Moral, die die Seelen vieler Menschen tief verletzt hat. Viele Generationen sind mit Lebensverboten, moralischen Verurteilungen und seelischem Druck aufgewachsen, die ihr Leben dauerhaft beeinträchtigt haben.

Das Leid vieler Menschen schreit zum Himmel und beschämt uns: Wie kann es sein, dass die Kirche menschliches Leid hervorruft? Das darf um Gottes Willen nicht sein! Deshalb ist es höchste Zeit, dass wir aufhören, die Kirche als Selbstzweck zu betrachten, den es zu schützen gilt. Die Kirche ist für die Menschen da und hat ihnen zu dienen. Ihnen, ihren Sehnsüchten und Bedürfnissen gilt alle Aufmerksamkeit. Es gilt vor allem, leidenden Menschen beizustehen, ihnen zu helfen und sie zu begleiten. Es gilt aber auch, alles zu tun, was möglich ist, um weiteres Unheil zu verhindern. Kirche darf keine Quelle des Leids sein, sondern muss ein Ort sein, an dem Menschen leben dürfen und Heil an Leib und Seele erfahren. Die Zeitenwende, die unserer Kirche aufgegeben ist, verlangt eine gründliche Umkehr – weg von der Institution, hin zu den einzelnen Menschen und deren Nöten.

II.

Weil die meisten von uns Bischöfen die Größe der Zeitenwende erahnen, haben wir uns bei der Frühjahrsvollversammlung im zurückliegenden Jahr darauf verständigt, einen „Synodalen Weg“ in der Kirche in Deutschland zu gehen – gemeinsam mit dem Zentralkomitee der Katholiken. Das Wort vom „Synodalen Weg“ erinnert daran, dass wir uns als pilgernde Menschen verstehen wollen, die nicht im Stillstand verharren, sondern in Bewegung sind. In diesem Sinn hat Papst Franziskus am 29. Juni 2019 an uns als „das pilgernde Volk Gottes in Deutschland“¹ einen Brief geschrieben. Der Papst erinnert einerseits an die Verbundenheit der deutschen Kirche mit ihm als Nachfolger des Apostels Petrus und mit der weltweiten Kirche. Andererseits begreift auch er uns als Menschen, die sich nicht niederlassen und sitzen bleiben, sondern die unterwegs sind und beweglich durch die Zeiten gehen.

Zeitenwenden gehören darum zum christlichen Leben dazu: Wir sind keine Kirche, die nach hinten blickt und sich einrichten kann in dem, was angeblich schon immer so war und auf ewig bleiben muss. Nein, wir sind eine Kirche, die aufbricht – und die heute einwilligt, kleiner und demütiger zu werden als in früheren Zeiten. Wir gehen in eine Zeit, in der wir unsicher, verletzlich und suchend unseren Weg zu gehen haben. Was uns leitet, ist die Kraft des Evangeliums, die vielleicht zu oft in den letzten Jahrzehnten unter der Asche von Traditionen und Gewohnheiten versunken ist. Aber dennoch wissen wir: Jesus hat uns eine Botschaft hinterlassen, die dem Leben Fundament und Strahlkraft geben kann. Seine Botschaft gilt es wieder neu zu entdecken und für unsere Zeit zu übersetzen. Darum sind wir „gemeinsam Kirche“². Das ist der Grund, warum wir uns als Kirche in Deutschland auf einen „Synodalen Weg“ begeben, wohl wissend, dass wir dabei unseren Glauben als Schatz in irdenen Gefäßen tragen (vgl. 2 Kor 4,7).

III.

Auf dem „Synodalen Weg“ sind uns wichtige Themen zur Bearbeitung aufgetragen, die aus den Diskussionen um die systemischen Hintergründe des Missbrauchsskandals hervorgegangen sind: Sexualmoral, Priesterbild, Macht und Gewaltenteilung, Ämter und Dienste für Frauen. Diesen Themen wollen wir uns stellen – und dabei einerseits in die geistliche Tiefe unseres Glaubens vordringen, andererseits aber auch auf dem Weg neuer Erkenntnisse unsere Tradition fortschreiben und erweitern.

IV.

Papst Franziskus hat uns aufgegeben, eine neue Evangelisierung in unserem Land voranzubringen. Die frohe Botschaft Jesu soll uns zu einer Herzensangelegenheit werden und uns ganz durchformen. Was hier von uns gefordert wird, ist eine Auseinandersetzung mit dem Leben und der Lehre Jesu, mit seinen Haltungen, mit seiner Art, den Menschen zu sehen, das Leben zu gestalten und auf Gott zu vertrauen. Das Evangelium ist allerdings kein fest verschnürtes Paket mit Rezepten und Anweisungen für das Leben. Es gilt vielmehr, den tiefen Sinn des Evangeliums in Verbindung zu bringen mit den Zwei- und Vieldeutig-

keiten des Lebens und unserer Welt. Papst Franziskus weist uns ausdrücklich hin auf viele „Spannungen und Ungleichgewichte, aber auch Ungleichzeitigkeiten, die den Geschmack des Evangeliums haben, die beizubehalten sind, weil sie neues Leben verheißen“³. Das heutige Leben ist differenziert und vielschichtig. Darum braucht es differenzierte und vielschichtige Antworten, gerade auch bei den Themen des „Synodalen Wegs“.

Wir werden deshalb lernen müssen, in vielen Debatten die Geister zu unterscheiden, also sehr genau hinzuhören und abzuwägen zwischen den verschiedenen Positionen. Der „Synodale Weg“ bietet die Chance, als Christen eine Diskussionskultur einzüben, die selbst zu einem Zeugnis des Evangeliums werden kann, weil sie nicht zu Spaltungen führt, sondern Spannungen und Widersprüche zusammenführt und sie auszuhalten lernt. Voraussetzung ist, dass alle Seiten darauf verzichten, um jeden Preis Recht haben zu wollen oder gar als Sieger aus strittigen Diskussionen hervorzugehen. Was uns verbindet, muss das bleibende Fundament sein: Wir sind gemeinsam Christen und suchen danach, was es heute bedeutet, in der Nachfolge Jesu zu leben. In dieser gemeinsamen Verbundenheit werden wir in der Lage sein, unterschiedliche Weisen der Nachfolge Jesu zu entdecken und differenzierte Antworten auf viele noch offene Fragen zu geben. Das Evangelium selbst ist vielfältig, es bezeugt schon in der Anfangszeit der Kirche unterschiedliche Wege der Nachfolge Jesu und lässt in vielen Fragen des Lebens verschiedene Antworten zu.

V.

Der jüdische Schriftsteller und Literat Marcel Reich-Ranicki hat im Blick auf sein Leben angesichts des Holocausts, des Verlustes seiner Eltern und weiterer Leiderfahrungen gesagt, dass die Literatur für ihn sein „portatives Heimatland“ sei, also jene Heimat, die er immer wieder sprichwörtlich „mit sich getragen habe“. Wir Christen können von uns sagen: Wir haben im Evangelium, im Glauben und in der Kirche unsere Heimat, die wir überall hin mitnehmen können! Wer pilgernd unterwegs ist, sich als Glied des Volkes Gottes versteht und gemeinsame Wege geht, der findet diese Heimat stets dort, wo er sich gerade befindet – in sich und in denen, mit denen er unterwegs ist.

Das ist für uns, liebe Schwestern und Brüder, nicht leicht. Für die meisten von uns ist es noch eine ungewohnte Erfahrung, auf diesem Weg eine Minderheit zu werden. Anders als noch vor wenigen Jahrzehnten ist es nicht mehr selbstverständlich, eine Christin oder ein Christ zu sein und der Kirche anzugehören. Wir müssen noch lernen, den Verheißungen Gottes zu vertrauen, auch wenn die Gegenwart in uns Zwei-

¹Papst Franziskus, Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, Vatikanstadt, 29. Juni 2019, Nr. 1.

²Vgl. „Die deutschen Bischöfe“, Bd. 100, „Gemeinsam Kirche sein. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral“, 1. August 2015.

³Papst Franziskus, Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, Nr. 5.

fel und Unsicherheit weckt. Der äußere Bestand der Kirche, wie wir sie kennen, vergeht und ist in vielerlei Hinsicht nicht zu retten. Zugleich aber bleibt der innere Kern bestehen: das Versprechen der Gegenwart Gottes in all den äußeren Vergänglichkeiten. So gehen wir als Christen und als schwankende Kirche unseren Weg weiter, ohne genau zu wissen, wie die Zukunft werden wird, aber in dem Vertrauen, dass uns Zukunft verheißen ist.

So bleibt uns in dieser Zeitenwende nichts anderes, als vieles zugleich auszuhalten und zu tun: Verluste hinzunehmen, offene Fragen auszuhalten und doch treu zu unserem Glauben zu stehen. Eucharistie und Gebet zu pflegen, auch wenn es schwer fällt oder die Formen des Betens sich erst noch neu finden lassen müssen. Glaubensweitergabe zu versuchen, obwohl immer mehr Menschen nicht mehr glauben können oder wollen. Caritas und die Sorge um die Menschen in Not einfach zu leben und dadurch eine glaubwürdige Gemeinschaft zu sein. Wir tun dies alles, weil wir vertrauensvoll auf die Verheißungen Gottes setzen, der mit uns geht (vgl. Gen 46,3-4), gerade als Kraft, die sich in der Schwäche zeigt (vgl. 2 Kor 12,9).

Christsein in dieser Zeitenwende bedeutet, in Demut und Vertrauen unterwegs zu sein. Wir sind nicht „die Guten“ und schon gar nicht „die Besseren“, die sich über andere Menschen besserwisserisch und arrogant erheben dürfen. Gerade die Skandale der zurückliegenden Jahre erinnern uns daran, dass auch wir jeden Tag neu auf die Anfänge unseres Christseins zurück geworfen sind. Wir sind Suchende und Lernende. Der „Synodale Weg“ wird sich in seiner Wirkung gerade darin entscheiden, ob wir ehrlich und ernsthaft suchen und lernen wollen, wie sich ein glaubwürdiges Christsein und eine glaubwürdige Kirche in einer neuen Zeit verwirklichen lassen.

VI.

Zur Glaubwürdigkeit einer Kirche der neuen Zeit wird gehören, dass die Begabungen aller Glieder des Volkes Gottes geachtet und gewürdigt werden – und zur Geltung kommen. Es darf nicht sein, dass die Macht einzelner oder bestimmter Gruppen das Leben und die Entwicklung der Vielen in unserer Kirche beeinträchtigen oder gar behindern. Machtvollen Positionen und Ämter in der Kirche brauchen Kontrolle und Begrenzung – das haben wir als Kirche nach den Skandalen der letzten Jahre dringend zu lernen; und vor allem diejenigen, die Macht und Einfluss haben.

Darum werden wir neu und intensiv über das Weiheamt in unserer Kirche nachdenken und diskutieren müssen. Der Missbrauchs-Skandal hat die Gefahren schonungslos offen gelegt, die mit einem Amt verbunden sind, das in vielfacher Weise dessen Träger überhöhen kann und oftmals überfordert. Die verlorene Glaubwürdigkeit des Amtes in unserer Kirche ist auch eine Chance, danach zu fragen, wofür es das Amt in der Kirche eigentlich braucht, welche Bedeutung Diakone, Priester und Bischöfe haben, und wie Menschen sein und leben sollten, denen ein solches Amt anvertraut wird. Natürlich gehört dann auch dazu, über die Lebensform der Priester zu debattie-

ren und Konsequenzen zu ziehen aus der Erfahrung, dass das zölibatäre Leben für nicht wenige Priester eher eine schwere Last bedeutet und keine Befreiung für den größeren Dienst.

Wir werden uns auch der Realität zu stellen haben, dass wir auf eine Zeit zugehen, in der es nur noch ganz wenige Priester geben wird. Die Entwicklungen sind inzwischen höchst dramatisch und stellen die sakramentale Grundstruktur der Kirche in wenigen Jahren massiv in Frage. Das ist keine Nebensache, sondern rührt an einen Lebensnerv unseres Kircheseins, weil das Amt die Verbindung zum Ursprung unserer Kirche sakramental symbolisiert – nämlich zu Jesus Christus. Es wäre fahrlässig, diese Entwicklungen nicht ernst zu nehmen und auch nicht als Anruf Gottes zu verstehen: Deshalb müssen wir danach fragen, ob es auf Dauer wirklich Gottes Wille ist, den priesterlichen Dienst ausnahmslos auf zölibatär lebende Männer zu beschränken.

Die Glaubwürdigkeit der Kirche und des Christentums in der neuen Zeit hängt aber auch daran, was wir in einer Welt bisher ungeahnter Freiheiten zu den großen Themen menschlicher Lebensweisen sagen. Fragen der Sexualmoral und Partnerschaft spielen dabei eine besondere Rolle. Die kirchliche Lehre wirkt einfach und klar. Aber heute wissen wir längst, dass das Leben in Beziehungen und die Sexualität nicht einfach zu leben und zu beurteilen sind. Es gibt verschiedene sexuelle Orientierungen; Geschlechterzuschreibungen sind nicht immer eindeutig, Beziehungen nicht mehr einfach in den moralischen Kategorien vergangener Zeiten zu leben. Und doch gilt, dass die Sehnsucht der Menschen dem Evangelium sehr nahe kommt: Gesucht werden verlässliche, verbindliche Beziehungen, die von tiefer Liebe geprägt und von Dauer sind. Werden wir als Kirche in der Lage sein, unsere Überzeugungen und unsere Lehre neu so zu interpretieren, damit die Menschen von heute und morgen den Schatz des Evangeliums für ihre Beziehungen und für sexuelles Leben wieder entdecken können?

Und schließlich verlangt die neue Zeit, dass wir uns in der Kirche einer der großen Jahrhundertfragen stellen: Wie gelingt eine Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern? Wie leben wir in unserer Kirche die Gleichrangigkeit von Frauen und Männern? Diese Frage lässt sich heute nicht mehr fernhalten von den Ämtern und Diensten in unserer Kirche. Ich bin in den letzten Monaten und Jahren sehr nachdenklich geworden, weil ich erlebe, dass die Begründungslogiken für die Zulassung oder Nichtzulassung von Frauen zu bestimmten Ämtern und Diensten für ganz viele nicht mehr nachvollziehbar und für immer mehr Menschen auch nicht mehr akzeptabel sind. Die Diskussion zu dieser Frage wird nicht mehr verstummen, dessen bin ich sicher. Wir sind in unserer Kirche gut beraten, keine Mauern auf Dauer zu verfestigen, mit denen Frauen die Teilhabe an der Mitverantwortung verweigert wird. Ich sehe jedenfalls mit großer Sorge die Verbitterung und den wachsenden Zorn vieler Frauen in unserer Kirche, die das alltägliche pastorale Leben entscheidend tragen, während ihnen aber gleichzeitig die wichtigsten Ämter in unserer Kirche niemals übertragen werden sollen.

Liebe Schwestern und Brüder, was wir auf dem „Synodalen Weg“ für die Zukunft bedenken, sind keineswegs nur strukturelle Fragen, sondern zutiefst geistliche Fragen. Umgekehrt heißt dies aber auch: Zutiefst geistliche Fragen sind immer auch strukturelle Fragen. Die Evangelisierung unserer Kirche lässt sich nicht trennen von unseren Strukturen. Es kommt vielmehr darauf an, dass unsere Strukturen dem Evangelium entsprechen. Der unsichtbare Gott zeigt sich im menschlichen Angesicht Jesu. Das bedeutet dann auch, dass sich göttliche Wirklichkeiten ebenfalls in den realen irdischen Wirklichkeiten widerspiegeln müssen. Geistliche und leibliche Wirklichkeiten sind stets unvermischt und ungetrennt beieinander; sie gehören zueinander. Die großen Themen des Synodalen Weges sind also weit mehr als nur strukturelle Fragen – sie sind geistliche Fragen, deren Antworten für die Glaubwürdigkeit unserer Kirche entscheidend sind, damit sie wirklich evangelisierend wirken kann.

VII.

Ich bitte Sie, den „Synodalen Weg“ der Kirche in Deutschland mit Ihrem Gebet und Ihrem Engagement, mit Ihrem Glauben und Ihrer Aufmerksamkeit zu begleiten, um die Kirche zu erneuern und neu zu machen. Ich lade Sie herzlich ein, in Ihren Gemeinden und Pfarreien genauso zu diskutieren und zu ringen, wie es die Teilnehmenden in den Foren und der großen Synodalversammlung tun werden. Beteiligen Sie sich weiter an den Debatten, die wir in unserem Bistum in den verschiedenen Prozessen seit vielen Jahren führen und die uns mehr und mehr verändern. Das Diskutieren und Streiten, der Dialog und die Auseinandersetzung sind weit mehr als nur ein Ringen um Gedanken und Worte. Unser Miteinander-Reden verändert uns und verändert unsere Kirche. Ich weiß, dass viele von Ihnen sich schnellere Entwicklungen wünschen; und ich weiß auch, dass manche von Ihnen skeptisch und voller Sorge sind. Lassen Sie uns in dieser Zeitenwende beieinander bleiben, verschiedene Standpunkte aushalten und geduldig darauf setzen, dass sich in unserem Suchen und Ringen Gottes Geist zeigen wird. Weil Gott mit uns ist, können wir nicht aus seiner Spur herausfallen.

Von Herzen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Neues Jahr 2020, in dem wir auf Gottes gutes Geleit setzen. Er begleitet und stärkt uns auf dem Weg, den wir gemeinsam gehen. Dabei wird er sich selbst, das glaube ich fest, als der Weg erweisen (vgl. Joh 14,6), den wir gehen sollen und auf dem er uns Neues und Lebendiges zeigen wird.

Ihnen, Ihren Familien und allen, die zu Ihnen gehören, erbitte ich in allem viel Gutes und Gottes reichen Segen!

Ihr
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 4 Festsetzung und Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Haushaltsjahr 2020

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Essen hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2019 folgenden Kirchensteuerhebesatz-Beschluss gefasst:

„Im Bistum Essen wird im Haushaltsjahr 2020 (= Steuerjahr) Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Kirchensteuer

- a) bei Pauschalierung der Einkommensteuer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76 H) und
- b) bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 I S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17.11.2006 ersetzenden Erlasse

Gebrauch macht.

Diese Kirchensteuer-Festsetzung gilt auch über den 31.12.2020 hinaus, falls zu dem genannten Termin ein neuer Kirchensteuerhebesatz nicht beschlossen und staatlich anerkannt ist bzw. nicht eine neue gesetzliche Regelung zur Lohnsteuerpauschalierung in Kraft tritt. Der Beschluss beruht auf den §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG), auf den §§ 3 und 4 der Kirchensteuerordnung der Diözese Essen sowie auf den §§ 5 und 8 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Essen in den jeweils gültigen Fassungen.“

Essen, 03.09.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2020.

Düsseldorf, 13.12.2019

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Waldtraut Hof

Nr. 5 Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg Körperschaft des öffentlichen Rechts, Duisburg, gem. § 23 Abs. 2 Vermögensverwaltungsgesetz NRW

Hiermit ordne ich gemäß § 23 Abs. 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes NRW die Auflösung des Zweckverbandes Katholisches Klinikum Duisburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Duisburg, mit Ablauf des 31. Dezember 2019 an.

Verwaltungsrat und Verbandsvertretung des Zweckverbandes haben den Kirchengemeinden, die den Zweckverband gebildet haben, die Auflösung empfohlen.

Sämtliche den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden haben durch ihre Kirchenvorstände beschlossen, den Zweckverband aufzulösen.

Zum Auflösungszeitpunkt etwaig noch vorhandenes Vermögen des Zweckverbandes fällt an das Bistum Essen.

Essen, 02.12.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Genehmigt
Az 48.03.11.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, 12.12.2019
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 6 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Essen vom 11.11.2002, zuletzt geändert zum 01.07.2018, wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung“ erhält folgende Fassung:

„ 1. die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab dem

01.07.2019 12,46 EUR.“

II. Die vorgenannte Änderung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Essen, 11.07.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 7 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019 in Fulda

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden

Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter

der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 02.01.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 8 Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 01.01.2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform

mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmenzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 02.01.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 9 Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 31.07.2013 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2013, S. 83 ff.), zuletzt geändert am 07.10.2016 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2016, S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält einen Satz 3 folgenden Wortlauts:

„Nicht wählbar sind Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wahlberechtigt und nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Mitarbeiter mit mehr als einem kirchlichen Arbeitsverhältnis sind nur einmal wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne der Berufsausbildungsordnung, für Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) sowie für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten.“

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. § 5a Absatz 6 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Verzichtet die Gewerkschaft auf die Entsendung eines neuen Mitglieds, findet Absatz 7 Anwendung. Ist keine andere Gewerkschaft in der Kommission vertreten, findet § 7 Absatz 6 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

3. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Den vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 15.01.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 10 Regional-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

I.

Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA (§ 5 Abs. 11 KODA-Ordnung)

§ 1 Wahlzeitraum

(1) Die Diözesanbischöfe setzen den Wahlzeitraum einvernehmlich spätestens zwölf Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Die Kommission kann den Diözesanbischöfen mit Beschluss einen Wahlzeitraum vorschlagen. In dem Wahlzeitraum haben die in dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden.

(2) Jeder Generalvikar kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Diözese erlassen.

§ 2 Diözesaner Wahlvorstand

(1) Der diözesane Wahlvorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(2) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(3) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission gewählt. Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt spätestens acht Monate vor dem Ende des Wahlzeitraums (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein.

(4) Ist die Wahl bis zum Zeitpunkt des Absatzes 3 Satz 2 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom zuständigen Generalvikar bestellt, der den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 kein neues Mitglied bestellt worden, erfolgt die Bestellung durch den zuständigen Generalvikar.

(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(6) Jeweils zwei Mitglieder der diözesanen Wahlvorstände können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl abstimmen. Sie werden dabei von den Geschäftsführern beider Kommissionsseiten unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 3 Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

(2) Der Wahlvorstand erhält vom Generalvikar das verbindliche Verzeichnis der Rechtsträger, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 KODA-Ordnung erfüllen. Bis zur Versendung des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 1) kann der Generalvikar das Verzeichnis des Satzes 1 auf Vorschlag des Wahlvorstandes ergänzen.

(3) Kommt ein Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus dieser Ordnung nicht nach, fordert ihn der Wahlvorstand unter Fristsetzung auf, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wendet sich der Wahlvorstand an den Generalvikar, der den Dienstgeber unter Fristsetzung auffordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Kommt der Dienstgeber auch der Aufforderung durch den Generalvikar nicht fristgerecht nach, soll der Wahlvorstand die Handlungen selbst durchführen oder auf Kosten des Dienstgebers durch geeignete Dritte durchführen lassen.

§ 4 Fristen

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,

1. bis zu dem die Wählerverzeichnisse nach § 5 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
2. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
3. bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten der Nummern 2 und 3 müssen mindestens acht Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 6 und dem Zeitpunkt in Nummer 2 müssen mindestens neun Wochen liegen.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zeitpunkte sind im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger (Dienstgeber), die in dem Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 aufgeführt sind, zwei Formulare für das Wählerverzeichnis. Der Dienstgeber erstellt dann ein Wählerverzeichnis mit Namen und privater Anschrift der wahlberechtigten Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung fest.

(2) Der Wahlvorstand kann mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben auch andere geeignete Dienststellen beauftragen; hierzu gehören insbesondere Zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Diözesen und Gemeindeverbände.

(3) Das gemäß den Absätzen 1 oder 2 erstellte Wählerverzeichnis muss - ohne private Anschrift der Mitarbeiter - beim Dienstgeber vier Wochen für die Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Einsicht ausliegen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Dienstgeber geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist übersendet der Dienstgeber eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an den Wahlvorstand innerhalb der von diesem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gesetzten Frist.

(6) Kommt der Dienstgeber seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen nicht nach, finden die Regelungen in § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 Anwendung. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung durch den Generalvikar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 nicht fristgerecht nach, muss der Wahlvorstand gemäß Absatz 2 eine andere geeignete Dienststelle mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragen; der Wahlvorstand fordert den Dienstgeber mit Fristsetzung letztmalig auf, das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis gemäß Absatz 3 auszulegen, wobei eine Auslegung für die Dauer von zwei Wochen ausreichend ist. Kommt der Dienstgeber der Aufforderung gemäß Satz 2 Halbsatz 2 nicht fristgerecht nach, legt der Wahlvorstand das gemäß Absatz 2 erstellte Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde.

§ 6 Wahlvorschlagsformulare

(1) Gleichzeitig mit dem Versand der Formulare für das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 Satz 1) versendet der Wahlvorstand an alle Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter. Der Wahlvorstand unterrichtet über die Möglichkeit, gemäß § 7 Wahlvorschläge zu machen, und weist auf die zu beachtenden Fristen hin.

(2) Der Dienstgeber bestätigt dem Wahlvorstand schriftlich innerhalb der von diesem gesetzten Frist die Weitergabe der Formulare für die Wahlvorschläge an die Mitarbeiter.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach § 5 Abs. 3 KODA-Ordnung erfüllt und seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten.

§ 8 Stimmzettel

(1) Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand den Stimmzettel.

(2) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet. Auf dem Stimmzettel sind hinter dem Namen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger anzugeben.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand versendet an jeden im Wählerverzeichnis verzeichneten Wahlberechtigten in einem an die Privatanschrift adressierten Briefumschlag den Stimmzettel.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seiner Privatadresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn selbst oder über seine Dienststelle an den Wahlvorstand zurück.

(4) Der Wahlvorstand trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Er entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. An dem auf die Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Werktag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

§ 10 Wahlergebnis

(1) In die Kommission sind aus jeder Diözese die drei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind in einer Diözese weniger als drei Kandidaten gewählt, dann ist für jeden fehlenden Kandidaten das Ersatzmitglied aus einer anderen Diözese zusätzlich gewählt, das unter den Ersatzmitgliedern aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Das gemäß § 5 Abs. 9 KODA-Ordnung zuständige Gericht ist das gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist händigt der Vorsitzende des diözesanen Wahlvorstands dem Generalvikar und dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis aus.

(3) Im Fall einer für ungültig erklärten Wahl finden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die §§ 14 Abs. 2, 10 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Ersatzmitglieder vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt Mitglieder der Kommission sind, in dem die in der wiederholten Wahl gewählten Kandidaten als Mitglieder der Kommission unanfechtbar feststehen. Die Amtsperiode der in der wiederholten Wahl gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der Kommission (§ 3 KODA-O).

§ 12 Bekanntgabe der Dienstgebervertreter

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13 Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung der Kommission soll vor dem 1. November des Wahljahres stattfinden. Satz 2 findet keine Anwendung auf die konstituierende Sitzung der Kommission zu ihrer 10. Amtsperiode.

§ 14 Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das in derselben Diözese die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Steht kein Ersatzmitglied in der Diözese mehr zur Verfügung, findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Dokumentation

(1) Der Wahlvorstand übersendet die Wahl Niederschrift an die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite, wo sie aufbewahrt wird. Die Stimmzettel werden auf Veranlassung des Wahlvorstands bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist im (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat aufbewahrt. Sonstige anspruchsrelevante (§ 3 Abs. 3 Satz 3) oder nach Maßgabe des Wahlvorstands aufbewahrungswürdige Wahlunterlagen werden unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat übergeben.

(2) Der Wahlvorstand ist verpflichtet, die Wahl zu dokumentieren. Dazu soll der Wahlvorstand die wesentlichen von ihm genutzten Wahl-Dokumente (z.B. Anschreiben, Merkblätter) unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes im Sinne von Muster-Dokumenten auf einem elektronischen Speichermedium festhalten und dieses der Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.

§ 16 Kosten

(1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach der Reisekostenverordnung (Anlage 15 zur KAVO) erstattet.

(2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 24 Abs. 1 KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Den vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 15.01.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 11 Ordnung zur Förderung innovativer pastoraler Aufgaben

Präambel

Im Rahmen des Dialogprozesses im Bistum Essen fanden sechs große Bistumsforen im Zeitraum von Januar 2012 bis Juli 2013 sowie zahlreiche Veranstaltungen darüber hinaus zu aktuellen Fragen und Diskussionen in Theologie und Kirche, Veranstaltungen der pastoralen Berufsgruppen und des Diözesanrates der katholischen Männer und Frauen sowie Projekte von Pfarreien, Gemeinden, Verbänden und Gruppen statt. Das Zukunftsbild ist die Essenz aus diesen Dialogveranstaltungen und Diskussionen und soll dazu verhelfen, die theoretischen Überlegungen als Inspiration und Referenzpunkt kirchlichen Lebens im Bistum Essen in die Tat umzusetzen.

Neben personeller und inhaltlicher Begleitung benötigen die Kirchengemeinden bei der Umsetzung der Impulse des Zukunftsbildes auch finanzielle Unterstützung, um neue Wege zu gehen und innovativen Vorhaben im Sinne des Zukunftsbildes konkret werden zu lassen.

Daher werden nunmehr Kirchengemeinden zur Verwirklichung solcher innovativer Vorhaben, deren Finanzierung nicht über Schlüsselzuweisung und Aufwendungen aus Pfarreivermögen sichergestellt ist, finanzielle Mittel unter Beachtung dieser Ordnung zur Verfügung gestellt.

§ 1 Innovationsfonds

Es wird eine Rücklage zur finanziellen Förderung innovativer pastoraler Vorhaben in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Bistums Essen errichtet. Diese Rücklage wird mit 6.000.000 € ausgestattet. Letztmalig werden zum 31. Dezember 2021 finanzielle Mittel aus dem Fonds vergeben.

§ 2 Zweck des Innovationsfonds

Zweck des Innovationsfonds ist die Förderung von Vorhaben, die grundlegend die vier Eigenschaften des Zukunftsbildes „berührt, wach, vielfältig und lernend“ berücksichtigen. Dies bedeutet:

Berührt:

Das Vorhaben nimmt die Berufung aller Christinnen und Christen aus Taufe und Firmung ernst und fördert diese.

Wach:

Das Vorhaben orientiert sich am Sozialraum und/oder reflektiert die Daten des Sozialraumes.

Vielfältig:

Das Vorhaben fördert die Vielfalt. Es dient der Offenheit und Weite.

Lernend:

Das Vorhaben übt die Haltung ein, dass alle Getauften Träger der Pastoral sind.

Die beantragten Vorhaben unterstützen darüber hinaus die Verwirklichung einer der drei Eigenschaften des Zukunftsbildes gesendet, wirksam oder nah. Dies bedeutet:

Gesendet:

Das Vorhaben dient der Verbesserung und Erweiterung der Gesprächs- und Kommunikationsfähigkeit.

Wirksam:

Das Vorhaben fördert die Wahrnehmung diakonischen Handelns.

Nah:

Das Vorhaben unterstützt eigenverantwortliches Handeln vor Ort.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können von den Kirchengemeinden, Einrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen für die Durchführung von Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung wie Projekte, Aktivitäten, Aktionen und Veranstaltungen beantragt werden.

(1a) Für die Vorbereitung von Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung kann auf Antrag eine Starthilfe von bis zu 5.000 € durch das Gründerbüro gewährt werden. Das Gründerbüro informiert die Mitglieder des Kuratoriums über die Gewährung der Starthilfe unverzüglich in Textform.

(2) Vorhaben der Kirchengemeinden bedürfen sowohl des zustimmenden Votums des Kirchenvorstandes als auch des Pfarrgemeinderates.

(2a) Vorhaben von Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden sollen durch das Bistum Essen begleitet werden. Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat sollen vor der Entscheidung angehört werden. Die Förderung von Projekten, die Einzelpersonen beantragt haben, müssen durch das Gründerbüro begleitet werden.

(3) Die Förderung der ausgabewirksamen Kosten pro Vorhaben und Jahr beträgt bis zu 50.000 €.

(4) Die zur Förderung beantragten Vorhaben müssen Innovationscharakter besitzen und bisher nicht zum gesicherten Angebot pastoraler Arbeit zählen.

(5) Die geplante Finanzierung des Vorhabens einer Kirchengemeinde muss im Antrag dargestellt sein. Ein Eigenanteil von 15 % der beantragten Kosten soll zur Finanzierung gesichert sein. In den Anträgen müssen auch die weiteren - insbesondere öffentlich-rechtlichen - Möglichkeiten der Finanzierung geprüft und dargelegt sein.

(5a) Die geplante Finanzierung des Vorhabens der Einrichtungen, Vereine, Verbände oder Einzelpersonen muss im Antrag dargestellt sein. Ein Eigenanteil kann bei ausreichender Begründung entfallen. Eine Begleitung der Antragsteller durch das Bistum Essen - derzeit durch das Gründerbüro für pastorale Innovationen - soll erfolgen und muss erfolgen, wenn der Antragsteller Einzelperson ist.

(6) Eine Förderung kann für höchstens drei Jahre beantragt werden.

(7) Der Antragsteller soll bei der öffentlichen Darstellung des Vorhabens in geeigneter Form auf die gewährte Förderung durch das Bistum Essen hinweisen.

§ 4 Antrag

(1) Anträge sind an das Dezernat 1.1 Pastoral, Zwölfling 16, 45127 Essen zu richten. Eingehende Anträge werden zu den Stichtagen 31. Januar, 31. Mai und 30. September gesammelt.

(2) Der Antragsteller legt in einem schriftlichen Antrag die Förderungswürdigkeit des Vorhabens dar.

(3) Dem Antrag sind die Voten des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates beizufügen.

(4) Der Antrag soll neben einem Zeitplan, Aussagen über Zielgruppe und Zielsetzung, auch Überlegungen zur Wirksamkeit enthalten. Der Antrag muss eine Konzeptbeschreibung des Vorhabens in Bezug auf § 2 dieser Ordnung enthalten. Außerdem sind ein Kostenplan und ein Finanzierungsplan beizufügen. Diese sollen dem Muster gemäß Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung entsprechen.

§ 5 Bewilligung durch das Kuratorium Innovationsfonds

(1) Über die Anträge entscheidet das „Kuratorium Innovationsfonds“.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

a) den Dezernenten der Dezernate 1.1 Pastoral und 1.3 Kirchengemeinden,

b) je einem Mitglied delegiert aus den Reihen des Priesterrates und des Diakonenrates,

c) einem Mitglied gemeinsam delegiert aus den Reihen des Sprecherkreises der Gemeindereferenten und des Sprecherkreises der Pastoralreferenten und d) einem Mitglied delegiert aus den Reihen des Diözesanrates.

(2a) Mitarbeitende des Zukunftsbildprojektes „Gründerbüro für pastorale Innovationen“ gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(3) Den Vorsitz hat der Dezernent für Pastoral.

(4) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Das Kuratorium holt im Bedarfsfall Stellungnahmen der Fachreferate des Generalvikariates, des Caritasverbandes oder anderer Stellen ein.

(6) Auf der Grundlage der Entscheidung des Kuratoriums erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Das Kuratorium kann einem Antrag - auch unter Auflage oder Vorbehalt - zustimmen, ihn ablehnen oder mit dem Hinweis auf Vervollständigung oder Ergänzung erneut zur Prüfung zulassen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie im Bescheid angegeben.

(7) Die ersten Mittel werden zum 1. September 2015 ausgezahlt.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Antragsteller muss spätestens vier Monate nach Beendigung des Vorhabens einen Sachbericht zum Verlauf und Ergebnis des Vorhabens vorlegen. Bei Vorhaben, die die Dauer von einem Jahr über-

steigen, ist vier Monate nach Ablauf des ersten Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen.

(2) Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, dass die Ergebnisse seiner Arbeit im kirchlichpastoralen Raum im Bistum Essen, gegebenenfalls auf der Bundesebene, kommuniziert werden und beteiligt sich am Wissens- und Erfahrungstransfer. Die Kommunikation erfolgt auch über das Internet.

(3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht entsprechend dem Antrag verwendet wurde.

§ 7 Abwicklung der Restmittel

Gegebenenfalls vorhandene Restmittel werden zum 31. Dezember 2021 in den Haushalt des Bistums übertragen. Die Bearbeitung bis dahin noch nicht abgeschlossener Vorhaben obliegt dem Dezernat 1.1 Pastoral.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, 06.01.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 12 Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahlen der Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 gemäß § 14 Abs. 4 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen vom 10. Mai 2019, Nr. 30)

A. Gewählte Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe (KiWi-Ordnung):

I. Für den Wahlbezirk Nr. 1, Altena-Lüdenscheid/Hattingen-Schwelm/ Bochum, waren 5 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Dr. Karl-Heinz Blasweiler
2. Herr Jürgen Cronauge
3. Herr Martin Rydzeck
4. Herr Werner Georg Kölling
5. Herr Hans Rainer Kost

Es wurden keine Ersatzmitglieder gewählt.

II. Für den Wahlbezirk Nr. 2, Essen, waren 4 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Lars Martin Klieve
2. Herr Dr. Andreas Merbecks

3. Herr Maximilian Hüls
4. Herr Thomas Breitzfeld

Zu Ersatzmitgliedern in nachstehender Reihenfolge wurden gewählt:

1. Herr Thomas Angenendt
2. Herr Helmut Suhlmann
3. Herr Rainer Becker

III. Für den Wahlbezirk Nr. 3, Gelsenkirchen, waren 2 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Dr. Bernhard Hautkappe
2. Herr Frank Waab

Es wurden keine Ersatzmitglieder gewählt.

IV. Für den Wahlbezirk Nr. 4, Gladbeck/ Bottrop und Oberhausen, waren 3 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Thomas Gäng
2. Frau Claudia Himmelsbach
3. Herr Dr. Klaus Schulte

Zum Ersatzmitglied wurde gewählt:

Herr Norbert Gockel
(Herr Gockel wurde gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 der KiWi-Ordnung vom Bischof berufen und steht damit als Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung.)

V. Für den Wahlbezirk Nr. 5, Mülheim/ Duisburg, waren 3 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Klaus Timmer
2. Herr Dr. Hans-Peter Niedrig
3. Frau Ester Bohne

Zum Ersatzmitglied wurde gewählt:

Herr Christoph L. Rummel

B. Durch den Priesterrat gewählte Priester der Diözese Essen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der KiWi-Ordnung:

1. Herr Pfarrer Christian Böckmann
2. Herr Pfarrer Andreas Rose

C. Vom Bischof ernannte Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 der KiWi-Ordnung:

1. Frau Caroline May
2. Herr Norbert Gockel
3. Herr Luidger Wolterhoff

D. Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der KiWi-Ordnung:

Herr Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer

E. Teilnehmer gemäß Art. 3 Abs. 3 und 4 der KiWi-Ordnung:

1. Herr Dompropst Msgr. Thomas Zander
2. Herr Marcus Klefken (Befähigung zum Richteramt)
3. Herr Dr. Daniel Beckmann (Ökonom)

Essen, 10.01.2020

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 13 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.03.2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (08.03.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 14 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 15.11.2019 Kotzer, Sabine, nach Entpflichtung zum 31.12.2019 von ihrer Ernennung als Pastoralreferentin an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen, als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.01.2020;
- 26.11.2019 Topalovic, Katarina, nach Entpflichtung zum 30.11.2019 von ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin in der Projektgruppe „Segensfeiern für Neugeborene“, unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Referentin für Religionspädagogik und Pastoral im KiTa Zweckverband Essen, zum 01.12.2019 mit 25 % Beschäftigungsumfang mit der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Zukunftsbildprojekte, zunächst befristet bis zum 31.07.2020;
- 26.11.2019 Malitius, Melanie, nach Entpflichtung zum 30.11.2019 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde Liebfrauen in Oberhausen-Sterkrade und gleichzeitiger Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen für die Gemeindeseelsorge in der Pfarrei;
- 04.12.2019 Sieberath, Thomas, nach Bestätigung seiner Ernennung zum Diakon an der Pfarrei St. Josef Essen Ruhrhalbinsel und Entpflichtung von seinem Dienst in der Gemeinde Herz Jesu in Essen-Burgaltendorf, zum Diakon mit Koordinierungsaufgaben in der Gemeinde St. Josef in Essen-Kupferdreh mit Wirkung zum 01.01.2020;
- 04.12.2019 Bröß, Lydia, nach Entpflichtung zum 31.12.2019 von ihrer Aufgabe als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Marien in Gladbeck-Brauck und Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck für die Gemeindeseelsorge in der Pfarrei;
- 09.12.2019 Cestar, Ivan, mit sofortiger Wirkung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und der Pfarrei St. Barbara in Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %;

- 09.12.2019 Bertz, Dorothea, nach Entpflichtung zum 31.12.2019 von ihrer Tätigkeit am St. Josef-Hospital in Oberhausen, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Ev. Krankenhaus Oberhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zum 01.01.2020;
- 09.12.2019 Kanther, Ursula R., nach Entpflichtung zum 31.12.2019 von ihrer Tätigkeit am St. Josef-Hospital in Oberhausen und Bestätigung ihrer Ernennung als Pastorale Mitarbeiterin in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % am Marien-Hospital Osterfeld und mit 20 % Beschäftigungsumfang in der Alten- und Krankenseelsorge der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen;
- 09.12.2019 Schoenen, Johannes, nach Entpflichtung zum 31.12.2019 von seiner Tätigkeit am St. Josef-Hospital in Oberhausen und Bestätigung seiner Ernennung in der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen, als Gemeindereferent in der Krankenhausseelsorge am St. Clemens Hospital in Oberhausen-Sterkrade mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %;
- 10.12.2019 Busse, Daniela, Verlängerung ihrer Ernennung zur Pastoralen Mitarbeiterin in der Jungen Kirche cross#roads in Essen bis zum 31.12.2020;
- 13.12.2019 Seng, Ulrich, DDr. theol., zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Josef in Essen mit Wirkung zum 01.01.2020.

Es wurden entpflichtet am:

- 29.11.2019 Terliesner OMI, P. Robert, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor in der Gemeinde Hl. Familie in Gelsenkirchen-Bulmke in der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen zum 30.11.2019;
- 04.12.2019 Unterberg, Klaus-Peter, von seiner Beauftragung als Diakon in der Krankenhausseelsorge am St. Barbara-Krankenhaus in Gladbeck sowie in der Gemeindeseelsorge der Propsteipfarrei St. Lamberti in Gladbeck und Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2019;
- 17.12.2019 Hartmann, Elisabeth, von ihrer Aufgabe als Mitarbeiterin in der Kath. Telefonseelsorge zum 31.12.2019. Zum 01.01.2020 wird ihr die Leitung der ökumenischen Telefonseelsorge übertragen.